

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Aufgrund der tragischen Ereignisse in Graz am 10. Juni 2025 bedarf es umfassender Maßnahmen, um solche Taten in Zukunft so gut wie möglich zu verhindern und eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit zu bewirken. Im Rahmen des Ministerratsvortrages vom 18. Juni 2025 (15/11) hat die Bundesregierung ein Bündel an Maßnahmen beschlossen, welche unter anderem eine deutliche Verschärfung des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, vorsehen. Diese Maßnahmen wurden durch eine Novelle des WaffG umgesetzt (siehe BGBl. I Nr. 56/2025).

Vor diesem Hintergrund soll in der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (1. WaffV), BGBl. II Nr. 164/1997, insbesondere die Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit grundlegend überarbeitet und verbessert werden. Dies bedeutet einerseits eine Erhöhung der Qualität der klinisch-psychologischen Gutachten, deren Ergebnis die Betroffenen im Zuge der Antragstellung auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Bewilligung beizubringen haben, etwa durch die verpflichtende Einführung eines persönlichen Explorationsgesprächs. Andererseits soll eine eigene fachspezifische Ausbildung für Gutachter eingeführt werden, die künftig vor Eintragung in der Liste der geeigneten Gutachter zu absolvieren ist und damit bestmöglich auf die Tätigkeit der Erstellung von Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG vorbereitet. Damit die Gutachter stets auf dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft bleiben, soll die Eintragung in die Liste auf fünf Jahre befristet und die Gutachter sollen verpflichtet werden, Fort- und Weiterbildungen in einem bestimmten Ausmaß zu absolvieren, wenn diese die Eintragung weiterhin aufrechterhalten möchten (Rezertifizierung).

Um den gesteigerten Aufwand in Zusammenhang mit der Erstellung von klinisch-psychologischen Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG abzudecken, sollen die Kosten von 236 auf 678 Euro exkl. USt erhöht werden.

Weiters sollen die Anlagen in der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998, in Zusammenhang mit der Neuerlassung der Richtlinie (EU) 2021/555 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. Nr. L 115/1 vom 06.04.2021 (im Folgenden: Waffenrichtlinie) und den im Rahmen der letzten Novelle des WaffG vorgenommenen Änderungen entsprechend angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung)

Zu § 1:

Vor dem Hintergrund, dass die Erstellung von Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG nicht mehr von sogenannten „Begutachtungsstellen“ erfolgt, sollen die Gutachter künftig selbständig tätig werden. Auf Wunsch des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KFV) soll diesem keine zentrale Rolle mehr bezüglich der Erstellung von Gutachten und der Führung der Liste der geeigneten Gutachter zukommen. Die Liste der Gutachter, die zur Erstellung eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG geeignet sind, soll künftig gemäß Abs. 1 durch den Bundesminister für Inneres zu führen sein. Es dürfen bloß jene Gutachter eingetragen werden, die folgende Anforderungen erfüllen: Zum einen soll der Gutachter in der Liste der Klinischen Psychologen gemäß § 26 des Psychologengesetzes 2013 (PIG 2013), BGBl. I Nr. 182/2013, eingetragen sein und diesen Beruf bereits für mindestens fünf Jahre – zumindest zu einem großen Teil im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik im Erwachsenenbereich – ausgeübt haben. Darüber hinaus soll der Gutachter die fachspezifische Ausbildung gemäß Abs. 2 erfolgreich absolviert haben. Der Umstand, dass der Gutachter in die Liste der Klinischen Psychologen eingetragen ist und er über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufsausübung als klinischer Psychologe – insbesondere im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik im Erwachsenenbereich – verfügt, ist vor Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung der Ausbildungseinrichtung nachzuweisen (Abs. 2 letzter Satz).

Diese fachspezifische Ausbildung ist an einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 zu absolvieren, diese werden von der Bundesministerin für Gesundheit ermächtigt. Die fachspezifische Ausbildung soll auch an anderen österreichischen Universitäten absolviert werden dürfen. Die Ausbildung hat 40 Einheiten zu umfassen und zumindest folgende Inhalte aufzuweisen: Rechtliche Grundlagen (insbesondere auf dem Gebiet des Waffenrechts), fachspezifische klinisch-psychologische Aspekte, Rahmenbedingungen der

klinisch-psychologischen Gutachtenserstellung sowie die Vertiefung der Inhalte durch konkrete Fallstudien. Die Einheiten sollen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 PIG 2013 jeweils 45 Minuten umfassen.

In Abs. 3 ist vorgesehen, dass die Gutachter einmal jährlich dem Bundesminister für Inneres anonymisierte Daten über Anzahl und Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Begutachtungen zu übermitteln haben.

Die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen haben Gutachter auf Verlangen des Bundesministers für Inneres nachzuweisen. Wenn ein Gutachter nicht mehr in der Lage ist, die Voraussetzungen zu erfüllen oder nachzuweisen oder wenn er gegen die im WaffG und dieser Verordnung festgelegten Pflichten verstößt, hat der Bundesminister für Inneres einen Bescheid zu erlassen und den Gutachter von der Liste zu streichen. Einer gegen einen Bescheid gemäß Abs. 4 erhobenen Beschwerde soll keine aufschiebende Wirkung zukommen, da ein Aufschub zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen könnte. Damit soll der Gutachter nicht mehr als geeignet gelten, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen. Dasselbe soll für den Fall gelten, wenn er nicht mehr beabsichtigt, solche Gutachten zu erstellen.

Zu § 2:

Die bisher in § 2 enthaltenen Regelungen betreffend die Aus- und Fortbildung für Gutachter befinden sich im vorgeschlagenen § 1.

Nach dem Vorbild von § 6 des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG), BGBl. Nr. 137/1975, soll die Eintragung in die Liste der geeigneten Gutachter künftig auf fünf Jahre befristet und die Aufrechterhaltung der Eintragung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. Gutachter haben die Verlängerung der Eintragung beim Bundesminister für Inneres zu beantragen (Antrag auf Rezertifizierung gemäß Abs. 1).

Der vorgeschlagene Abs. 2 regelt den Ablauf sowie die Voraussetzungen für die Rezertifizierung. Damit die Gutachter stets auf dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft bleiben, ist eine regelmäßige, tätigkeitsrelevante Fort- und Weiterbildung erforderlich. Die Gutachter sollen den Antrag auf Rezertifizierung frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist zu stellen haben. Bis zur Entscheidung über einen fristgerecht gestellten Antrag soll der Gutachter jedenfalls – auch über den Fristablauf hinaus – in der Liste eingetragen bleiben.

Im Rahmen der Rezertifizierung hat der Gutachter die für die Erstellung von klinisch-psychologischen Gutachten im Sinne des § 41 Abs. 1 WaffG relevanten Fort- und Weiterbildungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften sowie Supervisionseinheiten zu absolvieren. Eine Rezertifizierung ist vorgesehen, sofern der Gutachter den Nachweis erbringt, dass er in den letzten fünf Jahren an solchen Fort- und Weiterbildungen sowie an Supervision jeweils im Ausmaß von 40 Einheiten teilgenommen hat. Die Einheiten sollen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 PIG 2013 jeweils 45 Minuten umfassen. Die Fort- und Weiterbildungen sollen – wie die fachspezifische Ausbildung – bei einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 zu absolvieren sein, diese werden von der Bundesministerin für Gesundheit ermächtigt. Die Fort- und Weiterbildungen sollen auch bei einer österreichischen Universität absolviert werden dürfen.

Im Falle einer Rezertifizierung ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Inneres den jeweiligen Gutachter darüber zu verständigen hat; im Falle der Abweisung ist ein Bescheid zu erlassen und der jeweilige Gutachter aus der Liste zu streichen. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde soll keine aufschiebende Wirkung zukommen, da ein Aufschub zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen könnte.

Zu § 3:

Die Begutachtung soll in Form eines mehrstufigen Prozesses erfolgen, bestehend aus Vorgespräch, psychologischen Tests und Fragebögen sowie aus einem Explorationsgespräch. Bei der Auswahl sowie beim Einsatz von psychologisch-diagnostischen Verfahren gilt das Prinzip der Multimodalität: Im diagnostischen Prozess sollen Informationen aus unterschiedlichen Quellen gewonnen werden, die anschließend qualitativ und quantitativ aggregiert werden.

Damit soll insbesondere der Rahmen sowie der Prozess zum psychologisch-diagnostischen Vorgehen zur Erreichung einer Standardisierung geregelt werden. Das individuelle Vorgehen innerhalb dieses Rahmens soll grundsätzlich dem dafür künftig ausreichend qualifizierten Gutachter vorbehalten sein, um die Fragestellung bestmöglich beantworten zu können. Auf diese Weise soll optimal auf die jeweilige Person und Situation eingegangen werden können. Es soll jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass eine Kompensation von einem eindeutig negativen Ergebnis aus einem Teil (psychologische Tests, Fragebögen, Explorationsgespräch) mit einem besonders positiven Ergebnis aus einem anderen Teil nicht möglich ist.

Die Begutachtung soll jedenfalls unabhängig, einzeln, persönlich und unmittelbar erfolgen (siehe Abs. 2 erster Satz). Dies bedeutet, dass im Einklang mit den Vorgaben aus dem oben genannten Ministerratsvortrag weder Gruppenbegutachtungen noch Begutachtungen im Rahmen von sogenannten „Kombipaketen“ durchgeführt werden dürfen, in denen der Anschein von Befangenheit entstehen könnte. Um ein umfassendes Bild vom Antragsteller zu erhalten, sollen Begutachtungen zudem nur persönlich und nicht im Rahmen der Online-Berufsausübung gemäß § 32a PIG 2013 durchgeführt werden. Darüber hinaus ist von dem Gutachter die vorgegebene Abfolge der Begutachtung einzuhalten, wobei diese auch an einem Tag durchgeführt werden kann (Dauer von circa vier Stunden). Die Begutachtung soll idealerweise in den Räumlichkeiten des Gutachters erfolgen.

Da nur dem gemäß § 41 Abs. 1 WaffG bekanntgegebenen Gutachter sämtliche für die Gutachtenserstellung notwendigen Daten des Antragstellers von der Behörde übermittelt werden dürfen, soll der Antragsteller – sofern dieser einen anderen Gutachter für die Erstellung eines klinisch-psychologischen Gutachtens heranziehen möchte – diese Änderungen unverzüglich der Behörde bekanntgeben (Abs. 2 zweiter Satz).

Damit der bekanntgegebene Gutachter Informationen zu etwaigen in der Vergangenheit erstellten Gutachten erhält, soll die Behörde dem Gutachter über das Ergebnis und den Zeitpunkt der bisher erstellten Gutachten zu informieren haben (Abs. 3 erster Satz). Der Betroffene soll verpflichtet werden, das zuletzt erstellte Gutachten, sofern diese nach dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundgemachten Zeitpunkt erstellt wurde und der Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht länger als zehn Jahre zurückliegt (Abs. 3 zweiter Satz). Zudem sollen alle von der Behörde gemäß § 56 Abs. 6 WaffG übermittelten Daten, einschließlich der Informationen (Ergebnis und Zeitpunkt) betreffend ein allfällig zuletzt erstelltes Gutachten, in die Begutachtung einfließen (Abs. 3 dritter Satz).

Der vorgeschlagene Abs. 4 sieht vor, dass im Zuge der Begutachtung zumindest die angeführten psychologischen Bereiche abgedeckt werden.

Im Rahmen des Vorgesprächs soll der Rahmen und Umfang der klinisch-psychologischen Begutachtung dargelegt sowie allfällige zuletzt erstellte Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG persönlich vom Antragsteller an den Gutachter ausgehändigt werden (Abs. 5). Während des Vorgesprächs kann der Gutachter bereits einen ersten Eindruck von der zu begutachtenden Person gewinnen.

Bei den psychologischen Tests und Fragebögen sollen gemäß Abs. 6 mindestens drei unterschiedliche – dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende – Verfahren durchgeführt werden, wovon mindestens ein Verfahren aus dem Bereich kognitive Leistung/Intelligenz und zwei Verfahren aus den weiteren Bereichen (siehe Abs. 4) vom Gutachter auszuwählen ist.

Der vorgeschlagene Abs. 7 sieht vor, dass die Ergebnisse der psychologischen Tests und Fragebögen in das Explorationsgespräch einfließen müssen. Neben den noch nicht im Vorgespräch oder bei den psychologischen Tests und Fragebögen erhobenen psychologischen Bereichen soll das Explorationsgespräch zur Aufnahme der Anamnese der zu begutachtenden Person dienen und weitergehende Fragen gemäß der Fragestellung, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, klären. Dabei handelt es sich insbesondere um die Abklärung der Motive für den Erwerb einer Schusswaffe.

Zu § 3a:

Der Gutachter soll auf Basis der Begutachtung ein klinisch-psychologisches Gutachten und eine Mitteilung für die Behörde, welches das Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG darstellt, zu erstellen haben (Abs. 1). Es soll künftig nur noch das Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens der Behörde vorgelegt werden, da das vollständige Gutachten detaillierte vertrauliche Informationen (zB Eigen- und Familienanamnese oder biographische Entwicklung) beinhaltet, die für die Behörde in dieser Ausführlichkeit nicht erforderlich sind.

Diese Dokumente sollen jeweils über die Fragestellung Aufschluss geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Gutachter soll der betroffenen Person sowohl das erstellte Gutachten als auch die Mitteilung für die Behörde übermitteln, diese muss nicht persönlich ausgehändigt werden und kann insbesondere im Postweg erfolgen. Der Betroffene soll das Gutachten zumindest zwölf Jahre – gerechnet ab Erstellung des Gutachtens – aufzubewahren haben, um es bei einer allfälligen nächsten Begutachtung vorlegen zu können. Auch der jeweilige klinisch-psychologische Gutachter hat das Gutachten bereits aufgrund des geltenden § 35 Abs. 3 PIG 2013 für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

Der vorgeschlagene Abs. 2 regelt die Inhalte der Mitteilung für die Vorlage bei der Behörde. Diese hat die Fragestellung, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, die persönlichen Informationen (wie Namen,

Geburtsdatum und Wohnanschrift der zu begutachtenden Person), das Datum der Begutachtung, die von der Behörde übermittelte Daten gemäß § 56a Abs. 6 WaffG, die im Zuge der Begutachtung verwendeten psychologischen Tests und Fragebögen und das Ergebnis des Gutachtens zu beinhalten.

Zu § 3b:

Um eine qualitativ hochwertige klinisch-psychologische Begutachtung sowie einen bundesweit möglichst einheitlichen Qualitätsstandard zu gewährleisten, soll in Abs. 1 eine Mitwirkungspflicht der Gutachter an einer Evaluation der Begutachtung oder der Erstellung des Gutachtens vorgesehen werden, wenn eine solche von der Behörde oder dem Bundesminister für Inneres durchgeführt wird.

Der Bundesminister für Inneres soll in Abs. 2 zu stichprobenartigen Überprüfungen ermächtigt werden, ob klinisch-psychologische Gutachten die in der gegenständlichen Verordnung festgelegten Vorgaben aus fachlicher Sicht erfüllen. Nach Aufforderung soll daher das klinisch-psychologische Gutachten anonymisiert zur fachlichen Überprüfung übermittelt werden. Dieses wird in weiterer Folge von psychologischen Fachexperten des Bundesministers für Inneres überprüft. Ergibt dieses Monitoring, dass der Gutachter nicht mehr geeignet ist, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen, hat der Bundesminister für Inneres den Gutachter von der Liste zu streichen.

Zu § 4:

Durch umfassende Neuaufstellung der klinisch-psychologischen Begutachtung erhöht sich der Gesamtaufwand deutlich von etwa zwei auf vier Stunden. Um den gesteigerten Aufwand in Zusammenhang mit der Erstellung von klinisch-psychologischen Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG abzudecken, soll der Pauschalbetrag auf einen Betrag in der Höhe von 678,- Euro exkl. USt. angehoben werden. Durch diese Anhebung des Pauschalbetrages soll ein bundesweit einheitlicher Qualitätsstandard geschaffen und eine qualitativ hochwertige klinisch-psychologische Begutachtung ermöglicht werden.

Um den Pauschalbetrag gegen eine mögliche Inflation abzusichern, soll dieser auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert werden. Als Ausgangsbasis soll die Indexzahl für den Monat Jänner 2026 herangezogen werden. Diese Wertsicherungsklausel soll zur Anwendung kommen, sofern diese eine Erhöhung oder Verringerung des Pauschalbetrages um mindestens fünf Prozent zur Folge hat. Der Pauschalbetrag soll auf volle Euro gerundet werden. Die Anpassung soll jeweils zum Kalendermonat März eines jeden Jahres erfolgen, und zwar insoweit, als sich der Index seit der letzten Erhöhung oder Verringerung verändert hat. Der herangezogene Indexwert soll für die nächste Berechnung als Basiszahl gelten. Der jeweils aktuelle Pauschalbetrag soll vom Bundesminister für Inneres im Internet zu veröffentlichen sein.

Zu § 7:

In Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 der Waffenrichtlinie sollen künftig nur noch Gewerbetreibende keine vorherige Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien B und C sowie Munition dieser Schusswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet benötigen. Die diesbezügliche Ausnahme für andere Menschen hinsichtlich der in § 45 genannten Schusswaffen sowie Munition für diese Schusswaffen soll daher künftig entfallen.

Zu § 8 Abs. 2:

Es handelt sich um eine Verweisanpassung.

Zu § 9:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass Erweiterungen von Berechtigungen, die durch Ausstellung von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten nach dem Waffengesetz 1986 erteilt wurden, durch Ausstellung entsprechender Dokumente nach dem Waffengesetz 1996 erfolgen sollen.

Zu § 9a Abs. 1 und 2:

Da mit der gegenständlichen Verordnung die fachspezifische Ausbildung für klinisch-psychologische Gutachter neu aufgestellt wird und neue inhaltliche Vorgaben für die klinisch-psychologische Begutachtung und die Erstellung diesbezüglicher Gutachten vorgesehen werden, sind entsprechende Übergangsregelungen erforderlich.

Personen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gegenständlichen Verordnung in der Liste der Gutachter eingetragen sind, haben die fachspezifische Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 nicht nachzuholen. Die Eintragung in die Liste ist jedoch ab Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung auf fünf Jahre befristet, sodass diese die Voraussetzungen für die Rezertifizierung (§ 2) erfüllen müssen, andernfalls sie von der Liste gestrichen werden und nicht mehr zur Erstellung von klinisch-psychologischen Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG ermächtigt sind.

Der vorgeschlagene Abs. 2 sieht demnach vor, dass ein Gutachten, das nach alter Rechtslage und somit aufgrund eines Mehrfachwahltests gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/20XX erstellt wurde, als Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG gilt, wenn der Erstellungszeitpunkt des Gutachtens innerhalb der letzten sechs Monate vor Inkrafttreten bzw. vor dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt liegt.

Zu § 9b:

Diese Bestimmung regelt Verweisungen auf Bundesgesetze.

Zu § 11 Abs. 1:

Es handelt sich lediglich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 11 Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs mit der letzten Novelle des WaffG, BGBl. I Nr. 56/2025, sollen die Regelungen gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen in Kraft treten. Der Bundesminister für Inneres wird in § 62 Abs. 23 WaffG ermächtigt, diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Zu Artikel 2 (Änderung der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung)

Zu § 1 und 2:

Es handelt sich lediglich um Verweisanpassungen.

Zu § 3 Abs. 3:

Da nicht bloß Schusswaffen der Kategorie B, sondern auch Schusswaffen der Kategorie A oder C sicher zu verwahren sind, soll in der vorgeschlagenen Regelung künftig auf sämtliche Schusswaffen Bezug genommen werden.

Zu § 4:

Es handelt sich um eine Verweisanpassung. Im vorgeschlagenen Abs. 3 soll die Überprüfung der Verlässlichkeit ergänzt werden, da im WaffG künftig differenziert wird: Die Verlässlichkeit ist vor Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zu prüfen und hat der Betroffene hierfür das Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens beizubringen, wogegen die Überprüfung der Verlässlichkeit der Inhaber von Waffenbesitzkarten oder Waffenpässen wiederkehrend alle fünf Jahre erfolgt.

Zu § 5 und 6:

Es handelt sich um Verweisanpassungen.

Zu § 7:

Vor dem Hintergrund, dass mit der letzten Novelle des WaffG eine Genehmigungspflicht für Schusswaffen der Kategorie C eingeführt wurde und nun grundsätzlich sämtliche Schusswaffen genehmigungspflichtig sind, soll auch hier die Bezugnahme auf die Kategorie B entfallen.

Darüber hinaus soll in Abs. 1 auch eine terminologische Anpassung vorgenommen werden, sodass künftig auch die Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C neben der Anzeige genannt wird. In Abs. 2 soll in Zusammenhang mit den im Rahmen der letzten Novelle des WaffG vorgenommenen Änderungen in § 28 Abs. 8 und § 34 Abs. 8 WaffG der Begriff „Meldung“ durch den Begriff „Anzeige“ ersetzt werden.

Schließlich sollen in Abs. 1 zusätzlich zur Waffenbehörde auch die Sicherheitsdienststellen als mögliche Behörde für die Abwicklung des Verzichts auf genehmigungspflichtige Schusswaffen festgelegt werden.

Zu § 8 Abs. 2 und 6:

Da die Abkürzung „ZWR“ bereits an früherer Stelle erklärt wird, soll der Klammerausdruck „(Zentrales Waffenregister)“ in Abs. 2 entfallen. Im vorgeschlagenen Abs. 6 soll eine Verweisanpassung vorgenommen werden.

Zu § 10 Abs. 3:

Aufgrund der Weiterentwicklung der Bürgerkarte zum Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) gemäß §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, sollen auch an dieser Stelle terminologische Anpassungen vorgenommen und nicht mehr auf die Funktion Bürgerkarte Bezug genommen werden. Zudem sollen die näheren Ausführungen zu den Zugangsdaten sowie zu den etwaigen erforderlichen Hilfsmitteln entfallen, da diese nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.

Zu § 11:

Es handelt sich lediglich um die Bereinigung eines legislatischen Versehens.

Zu § 12:

Vor dem Hintergrund, dass künftig gemäß § 55 Abs. 8 WaffG der Gewerbetreibende auch mithilfe der personenbezogenen Daten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) überprüfen kann, ob ein Erwerber einen Wohnsitz im Inland hat, soll festgelegt werden, dass eine Abfrage im ZMR nur erfolgen darf, wenn der Betroffene – durch Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum und allenfalls auch einen bisherigen Wohnsitz – eindeutig bestimmt werden kann (Abs. 1).

Bei der in Abs. 2 vorgeschlagenen Änderung soll ein legislatisches Versehen bereinigt werden.

Zu § 15:

Es handelt sich lediglich um Verweisanpassungen.

Zu § 15a:

Diese Bestimmung regelt Verweisungen auf andere Bundesgesetze.

Zu § 16 Abs. 8:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs mit der letzten Novelle des WaffG, BGBl. I Nr. 56/2025, sollen die Regelungen gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen in Kraft treten. Der Bundesminister für Inneres wird in § 62 Abs. 23 WaffG ermächtigt, diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Zu den Anlagen 1 und 2:

Vor dem Hintergrund, dass mit der letzten Novelle des WaffG eine Genehmigungspflicht für Schusswaffen der Kategorie C eingeführt wurde und nun grundsätzlich sämtliche Schusswaffen genehmigungspflichtig sind, sollen auf der Rückseite der Waffenbesitzkarte (Anlage 1) und des Waffenpasses (Anlage 2) nun auch Genehmigungen für Schusswaffen der Kategorie C eingetragen werden können.

In Zusammenhang mit den letzten Änderungen des § 24 und § 31 WaffG dürfen Inhaber von entsprechenden Waffenbesitzkarten oder Waffenpässen bereits ex lege Munition erwerben und besitzen. Da sich diese Berechtigung bereits aus § 24 und § 31 WaffG ergibt, ist es nicht erforderlich, diese auf der Waffenbesitzkarte und dem Waffenpass ersichtlich zu machen.

Durch die Einführung der befristeten Gültigkeitsdauer bei der Erstaussstellung von Waffenbesitzkarten oder Waffenpässen soll auf der Vorderseite zusätzlich die Wendung „Gültig bis“ ergänzt werden, damit die Gültigkeit des jeweiligen Dokuments rasch und effizient überprüft werden kann.

Zu den Anlagen 4 bis 10:

In Zusammenhang mit der Neuerlassung der Waffenrichtlinie und den im Rahmen der letzten Novelle des WaffG vorgenommenen Änderungen ist es erforderlich, die entsprechenden Verweise in den Anlagen anzupassen. Im Zuge der Überarbeitung der Anlagen wurde auch auf eine einheitliche Darstellung Bedacht genommen und daher lediglich geringfügige Anpassungen vorgenommen.